



Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen und Pflegekassen über die Aufnahme der Produktgruppe 34 „Haarersatz“ nach § 139 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Vom 11. Dezember 2017

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und Pflegekassen (im folgenden GKV-Spitzenverband genannt) erstellt ein systematisch strukturiertes Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelverzeichnis. In dem Verzeichnis sind von der Leistungspflicht umfasste Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel aufzuführen. Das Verzeichnis ist regelmäßig fortzuschreiben und ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen (vgl. § 139 SGB V).

Der GKV-Spitzenverband hat die Produktgruppe 34 „Haarersatz“ nach § 139 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) neu aufgenommen und am 13. November 2017 in der Neufassung beschlossen. Der volle Wortlaut der Fortschreibung der Produktgruppe 34 „Haarersatz“ kann auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/hilfsmittel/hilfsmittelverzeichnis/fortschreibungen_der_produkgruppen/fortschreibungen_der_produkgruppen.jsp eingesehen werden.

Berlin, den 11. Dezember 2017

GKV-Spitzenverband
der Krankenkassen und Pflegekassen

Der Vorstand
Gernot Kiefer
